

Zitierhinweis

Kohl, Gerald: Rezension über: Kurt Heller, Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien: Verlag Österreich, 2010, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 120 (2012), 1, S. 229-231, DOI: 10.15463/rec.1189721241

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Von der Informationsdichte des Buches kann hier kaum eine Vorstellung gegeben werden. Nur einige Beispiele: um 1914 umfasste die deutschösterreichische „Schutzvereins“-Bewegung zwischen 500.000 und 600.000 Mitglieder, viel mehr als ihr deutsches Pendant (S. 81). – Weil sie sich aus Deutschland trotz allem zu wenig unterstützt fühlte, gründete sie dort selbst Filialen: Die „Südmark“ kam 1913 dabei aber nur auf 1.225 Mitglieder, der „Bund der Deutschen in Böhmen“ auf 3.300. (S. 79). Im Jahresverlauf wurden neben Vereinsgründungs- oder -stiftungsfesten sowie der Sommersonnenwende grenzüberschreitend gewöhnlich sieben Gedenktage begangen: beginnend mit dem Reichgründungstag (18. Jänner) bis zu Schillers Geburtstag (10. November); keiner bezog sich auf österreichische Anlässe oder Personen (S. 135). 1906 beteiligten sich 60 Städte an der „Deutschböhmisches Ausstellung“ in Reichenberg/Liberec, „dass du erkennst, wie mächtig du und reich ... damit dein Gegner steh' beschämt und bleich“; eine Million Menschen besuchten sie (S. 149). Am 19. Juli 1895 wurde vom Abgeordnetenhaus erstmals der Budgetposten über slowenische Parallelklassen am Untergymnasium in Cilli/Celje bewilligt; von den 107 Mandataren der deutschliberalen Regierungspartei stimmten nur 57 dafür, 31 enthielten sich; die Abgeordneten beider Gruppen wurden in der Folge von der deutschnationalen Publizistik monatelang verächtlich gemacht; die gab sich als Sprachrohr des „Volkes“ aus, namentlich des damals noch nicht wahlberechtigten (S. 230f.). Der Geograph Karl Schneider fand 1913 „Deutschböhmen“ landschaftlich attraktiv, wogegen das mehrheitlich tschechische, innere Böhmen „wenig Reizvolles“ habe und das „Treiben der Leute“ dort dem „monotonen Landschaftsbild“ entspreche (S. 320); ungefähr ähnlich wusste der Ethnolog Wolfgang Kirchbach zwischen der Schönheit deutscher bzw. tschechischer Frauen zu unterscheiden (S. 324) usw., usw.

Schmid gibt ein umfassendes, heute teils groteskes, teils bedrückendes Bild der zeitgenössischen deutschnationalen „Erfahrungsgemeinschaft“. Die scheint vollkommen bereit, sich Angstgefühle zu eigen zu machen, wonach sie im „Kampf ums Dasein“ nicht bestehen werde, und willig, darauf mit Macht- und Überlegenheitsphantasien zu reagieren. Vollkommen?

An diese Frage knüpfe ich etwas Kritik an der Verfasserin. Sie leistet „dichte Beschreibung“ zusammen mit viel Analytischem. Aber die Kommunikationsprozesse, die zu dem Bild führen, das sie gibt, beleuchtet sie weniger, als ihr wissenssoziologischer Ansatz („Konstruktion“) gebietet. Wir erfahren wenig über Auseinandersetzungen innerhalb des Lagers sowie zwischen ihm und mit ihm potenziell rivalisierenden um „Deutungshoheit“, wenig darüber, ob es gerade in der Phase von „Fundamentaldemokratisierung“ der Öffentlichkeit da und dort regional und/oder schichtenspezifisch konkurrenzlos operieren konnte, ob und inwiefern es seine Resonanz in seinen Zielgruppen daraus bezog, dass etwa auf tschechischer bzw. slowenischer Seite analog operiert wurde. Freilich, der Wunsch, solche Fragen erörtern zu finden, mag auch hier, wie so oft, daher rühren, dass mit der Vorzüglichkeit des Essens die kulinarischen Ansprüche unbegrenzt zunehmen.

Graz

Alfred Ableitinger

Kurt HELLER, Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart. Verlag Österreich, Wien 2010. 688 S., zahlreiche Abb. u. Tab.

Das alte Sprichwort vom Wald, den man vor lauter Bäumen nicht mehr sehe, passt auch für die wissenschaftliche Buchproduktion unserer Tage. Umso bemerkenswerter ist daher ein einzelner Baum, der in der Mitte einer kleinen Lichtung wächst – wie ein solcher Baum schließt auch das hier zu besprechende Buch eine bislang vorhandene Lücke. Zwar gab es, um beim forstlichen Vergleich zu bleiben, zahlreiche kleinwüchsige Pflanzen, also Aufsätze und Beiträge, die verschiedene Aspekte der Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit thematisierten, doch konnten sie den Charakter einer Lichtung der österreichischen Verfassungsgeschichte

nicht verändern. Erst Kurt Heller, Rechtsanwalt und Honorarprofessor für vergleichendes öffentliches Recht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie von 1979 bis 2009 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (in der Folge: VfGH), pflanzte hier nun einen Baum, der in der bemerkenswert kurzen Zeit eines Jahres einen sehr beachtlichen Umfang erreicht hat. Die Anregung dazu hatte Gerhart Holzinger, Präsident des VfGH, erst im Sommer 2009 geliefert, als er in einem Gespräch mit Heller erwähnte, dass es zwar schön wäre, zum 90-Jahr-Jubiläum der österreichischen Bundesverfassung am 1. Oktober 2010 ein Buch zur Geschichte des VfGH zu haben, dass aber kaum jemand einen derart kurzfristigen Auftrag übernehmen würde. Heller erklärte sich zu dieser Aufgabe bereit und schrieb – zunächst noch neben seiner Tätigkeit als Ständiger Referent des VfGH, ab 1. Januar 2010 im „Ruhestand“ – innerhalb eines Jahres ein Buch, dem man nun ohne Bedenken den Titel eines Standardwerkes beilegen kann.

Das Buch ist in zehn Teile und einen Anhang gegliedert. Teil I (S. 21–51) widmet sich der „Vorgeschichte“ der Verfassungsgerichtsbarkeit, also dem Problem der Beschränkung politischer Macht und seiner Lösung im Rahmen der auf ältere englische Überlegungen zurückgreifenden Entwicklung des Supreme Court der Vereinigten Staaten. In Teil II (S. 53–81) betrachtet Heller die „Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa“ und den „Einfluss der amerikanischen Revolution“; er spannt hier einen Bogen von der Aufklärung über die französische Revolution und die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts (einschließlich Überlegungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Deutschen Juristentagen 1862 und 1863) bis zur englischen und französischen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg. Vor diesem Hintergrund stellt Heller sodann in sieben weiteren Teilen die Geschichte der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit dar: Teil III (S. 83–137) hat die „Verfassungsgerichtsbarkeit im Kaisertum Österreich“ zum Gegenstand. Nach einem Blick auf die ersten „Anfänge“ in Gestalt grundrechtsähnlicher Bestimmungen im Rahmen der Zivilrechtskodifikationsarbeiten folgt die Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Periodisierung mit einem Schwerpunkt auf der Verfassung 1867 und den in deren Durchführung errichteten Gerichtshöfen (Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof). Zeitgenössischer Einschätzung (Gumplowicz) gemäß sieht Heller im Reichsgericht einen VfGH, weil ihm die Entscheidung über Kompetenzkonflikte und Grundrechtsbeschwerden zukam. Doch erst 1919 wurde die Bezeichnung VfGH offiziell; sie ist also älter als der Bundesstaat (ungenau daher die Angabe, das erste Erkenntnis vom 10. März 1919 habe „Ansprüche gegen den Bund“ betroffen: S. 160). Teil IV (S. 139–233) beleuchtet, eingebettet in eine verfassungsgeschichtliche Überblicksdarstellung, die „Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von 1918 bis 1930“, wirft aber auch einen Seitenblick auf den „tschechischen“ (d. h. tschechoslowakischen) VfGH. Die Zäsur von 1930 ergibt sich aus dem Umstand, dass infolge des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1929 alle Mitglieder des VfGH mit Ende Jänner 1930 ihre Funktionen verloren und der VfGH formal völlig neu besetzt wurde. Die behauptete „Entpolitisierung“ war, wie schon Adolf Merk festgestellt hatte, eine „Umpolitisierung“, der unter anderem Hans Kelsen zum Opfer fiel. Teil V (S. 235–297) widmet sich sodann der „Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von 1930 bis 1945“ (sic!); ein Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei naturgemäß in der Ausschaltung des VfGH 1933, aber auch der Bundesgerichtshof (1934–1938) wird betrachtet.

Den eigentlichen Kern des Buches bilden die Teile VI bis IX, in denen auf rund 250 Seiten die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Zweiten Republik dargestellt wird. Diese vier Teile entsprechen vier Perioden, nämlich Teil VI „1945 bis 1955“ (S. 299–351), Teil VII „1955 bis 1976“ (S. 353–401), Teil VIII „1977 bis 2002“ (S. 403–483) sowie Teil IX „2003 bis 2010“ (S. 485–551). Die Zäsuren sind nur zum Teil nachvollziehbar und auch nicht immer gleichwertig; 1955 scheint als Staatsvertragsjahr allgemein-verfassungshistorisch begründet, 2002/2003 durch einen Präsidentenwechsel im VfGH, für 1976/1977 fand der Rezensent keinen Anknüpfungspunkt. Auch der Autor war sich dabei wohl nicht ganz sicher und behandelt etwa BGBl 1977/298 (VfGG-Novelle 1977) und BGBl 1977/539 schon in Teil VII (S. 375f). Die somit

etwas schwammige Abgrenzung ist aber nicht weiter schlimm, weil Heller diese vier Teile sehr überzeugend nach dem jeweils gleichen Schema gliedert: Zunächst wird die politische Situation skizziert – liest man die entsprechenden Teile im Zusammenhang, ergibt sich geradezu eine kurze politische Geschichte der Zweiten Republik. Darauf folgen stets Ausführungen zur „Stellung des VfGH“, wobei Personen, Zuständigkeit, Verfahren und Organisation untersucht werden. Dies erfolgt gelegentlich etwas chronikhaft, so etwa wenn man (S. 421) zu BGBl I 1999/8 nur den einzigen Satz findet: „In Art 144 Abs 3 B-VG entfiel die Wortfolge ‚oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt‘“. Schließlich ist das dritte Kapitel immer der Rechtsprechung gewidmet, die zu wiederkehrenden Themenbereichen wie „Grundrechte“, „Gemeinschaftsrecht“ oder „Minderheitenschutz“ zusammengefasst wird. Einzelne besonders spektakuläre Probleme werden gesondert dargestellt, zum Beispiel der „Fall Otto Habsburg-Lothringen“ oder das „Erkenntnis zur Fristenlösung“. Nach 1955 thematisiert ein abschließendes viertes Kapitel jeweils „Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit“. Eine wesentliche Grundlage für die Teile VI bis IX sind Tätigkeitsberichte des VfGH, seit 1979 auch die persönlichen Erinnerungen des Verfassers, die dem Buch – gemeinsam mit bewusst subjektiven Kommentaren als „Denkanstoß“ (S. 9) – einen ganz besonderen Wert und Charakter geben (vgl. z. B. S. 366, 454). Die Persönlichkeit des Autors prägt schließlich auch Teil X, der philosophisch-politische „Gedankensplitter“ über grundlegende Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit wie Freiheit, Demokratie, Gemeinwille, Volk und Populismus enthält.

Der umfangreiche Anhang liefert neben dem Literaturverzeichnis vor allem Tabellen über die Mitglieder des VfGH 1919 bis 1934 (von Christian Neschwara) bzw. von 1945 bis 2010, Kurzbiographien, Statistiken, Übersichten und Bilder. Obwohl Heller „ein Lesebuch und kein Nachschlagewerk“ (S. 10) schreiben wollte, erhält das Werk dadurch (aber auch durch diverse Übersichtstabellen im Text) doch den Charakter eines Handbuches. Nicht nur deshalb vermisst man aber ein Personenregister, das dazu beitragen könnte, den reichen Inhalt und nicht zuletzt die in den Text verwobenen oder in Anmerkungen versteckten persönlichen Erinnerungen rascher zu erschließen.

Schon 1946 erschien die Unterbringung des VfGH am Judenplatz als Provisorium (S. 424). Es ist Kurt Hellers Verdienst, dass das Desiderat einer Geschichte des VfGH erheblich schneller – und voraussichtlich auch in ungleich höherer Qualität – erfüllt wurde. Das Ergebnis ist jedenfalls kein Provisorium: Ein bleibender Platz in der österreichischen Verfassungsgeschichte dürfte diesem Buch sicher sein.

Wien

Gerald Kohl

Geisteswissenschaften im Nationalsozialismus. Das Beispiel der Universität Wien, hg. von Mitchell G. ASH–Wolfram NIESS–Ramon PILS. V&R Unipress, Göttingen 2010. 586 S.

Als ich Ende der fünfziger Jahre an der philosophischen Fakultät in Wien zu studieren begann, wirkten ehemalige Nationalsozialisten und zurückgekehrte Emigranten nebeneinander im „Dienste der Wissenschaft“. Beide Gruppen schwiegen über die eigene Lebensgeschichte. Über den Nationalsozialismus wurde zwar geredet, aber als etwas Abstraktes, Dämonisches. Die Achtundsechziger haben dann an einzelne Professoren unangenehme Fragen gerichtet, aber eine systematische Forschung begann erst in den achtziger Jahren. Nun liegt ein dicker mit Quellen gespickter Band vor, der jede geisteswissenschaftliche Disziplin einzeln untersucht. Vier Forschergenerationen haben unter der Leitung von Mitchell G. Ash eine solide, manchmal etwas ausufernde Forschungsleistung abgeliefert. Die moralische Empörung der ersten Zeit ist abgeklungen, die Befunde werden historisiert und kontextualisiert. Nicht nur die Geisteswissenschaften, alle Wissenschaften waren anfällig für den NS-Missbrauch. Alle Wissenschaften